

WAKO Trennwände
Johann Strobl, Stefan Strobl OHG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Die Lieferung und Montage von WC -
Trennwandanlagen

AGB

1. Geltung der Bedingungen

Für sämtliche von uns erbrachten Leistungen gelten unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Gegenüber Unternehmern gelten sie auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vorgelegt wurden. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Spätestens bei dem Entgegennehmen der Ware bzw. Leistungen gelten diese Bedingungen als vereinbart.

Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird insoweit differenziert.

Bestandteil des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages sind darüber hinaus die VOB/B sowie die Technischen Vorschriften für Bauleistungen, VOB/C, in der neuesten Fassung.

2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Auftragsvergaben und Bestellungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Angebote und Abreden, die durch Handelsvertreter oder Angestellte des Auftragnehmers abgegeben werden. Diese Personen sind weder vertretungs- noch abschlussbefugt,

es sei denn, sie wären mit entsprechender Vollmacht ausgestattet.

Bei telefonischen oder elektronisch aufgegebenen Bestellungen trägt der Besteller allein die Gefahr und Kosten der etwa hierdurch entstehenden fehlerhaften Verfügungen.

Auf spätere Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages können sich die Vertragsparteien nur berufen, wenn diese schriftlich erfolgten. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt wurden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung.

3. Preise

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung für unsere Leistungserbringung zu zahlen. Maßgeblich sind die im Vertrag individuell vereinbarten Preise sowie Skontoabzüge. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.

Alle in unseren Angeboten und/ oder Kostenanschlägen genannten Maße stellen nur die annähernd ermittelten Werte dar. Die den Abrechnungen zugrunde zu legenden endgültigen Maße richten sich nach den durch Aufmaß festzustellenden, tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen, bei Stundenlohnarbeiten nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Bei größeren Abweichungen des Auftrags vom Angebot durch Hinzukommen oder Wegfall einzelner Positionen bzw. Maßänderungen werden diese bei der Rechnungsstellung auf der Basis des Angebots berechnet. Bei Teillieferung bzw. Teilmontage werden die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten berechnet.

Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von uns eine

Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes verlangt werden.

4. Lieferzeiten, -fristen

Liefertermine und –fristen sowie Ausführungstermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn sie vereinbart oder nach Vertragsschluss durch uns schriftlich bestätigt wurden. Die Einhaltung unserer Liefer- und/ oder Ausführungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind insbesondere:

- dem Auftragnehmer und den von ihm beauftragten Personen das Betreten des Grundstücks und sämtlicher Räume auf dem Grundstück zu gestatten, soweit dies erforderlich ist, um die mit der Montage der bestellten Waren verbundenen Arbeiten vornehmen zu können.
- eine vom Auftragnehmer ordnungsgemäß angebotene Lieferung abzunehmen.
- die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und sonstige erforderliche Zustimmungen einzuholen.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft oben genannte oder weitere Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwa erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns vor (§§ 320, 362 BGB). Vereinbarte oder von uns bestätigte Liefer- und/ oder Ausführungstermine werden dann unverbindlich, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss mit uns Ergänzungen und/ oder Änderungen am Vertragsgegenstand vereinbart. Wir sind in diesen Fällen verpflichtet, dem Auftraggeber einen neuen Liefer- bzw. Ausführungstermin zu benennen.

Bei unvorhersehbaren Leistungshindernissen, die für den Auftragnehmer auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, verlängert sich auch eine fest vereinbarte Lieferfrist in angemessener Weise; sollten die hindernden Umstände länger als vier Wochen andauern, ist jeder Vertragsteil zum Rücktritt berechtigt. Wir sind ausdrücklich zu Teilleistungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

5. Mängel

Wir übernehmen die Gewährleistung für die Mangelfreiheit des Liefergegenstandes im Zeitpunkt des Gefahrübergangs (meistens die Abnahme). Sollte die gelieferte Ware mangelhaft sein, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nimmt der Auftraggeber den Liefergegenstand in Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsrechte nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehalten hat.

Über die Nacherfüllung hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen; dem Auftraggeber bleibt jedoch ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder, wenn nicht nur ein geringfügiger Mangel vorliegt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat die für die Mängelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und verstreicht auch eine angemessene Nachfrist, entfällt ein eventuelles Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Auftraggebers. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Leistung schriftlich mitzuteilen, bei nicht rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung gilt die Leistung als genehmigt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die der Auftraggeber selbst zu vertreten hat, z.B. durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeits-, Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie unsachgemäße Behandlung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Haftung

Der Anspruch des Auftraggebers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz wegen vertraglicher Pflichtverletzung sowie aus Delikt besteht nur in den Fällen, in denen auf unserer Seite wenigstens grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt oder aber der Schaden aufgrund eines Ereignisses eingetreten ist, der arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen wurde. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann, ist diese Schadensersatzhaftung gegenüber Unternehmern auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht unbeschränkt; dies gilt auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen für jede Form des Verschuldens, wenn wir eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt haben. Gegenüber Unternehmern ist in diesen Fällen unsere Haftung – falls uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorgeworfen werden kann – auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Zahlungsfristen/ Fälligkeit

Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich grundsätzlich ohne jeden Abzug, soweit nicht ausdrücklich Skonto eingeräumt wurde. Die von uns in Rechnung gestellten (Teil-) Forderungen sind entsprechend den im

Angebot, in der Auftragbestätigung und/ oder in der Rechnung individuell enthaltenen Zahlungsdaten, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vorauszahlungen bei Auftragserteilung und vor der Anlieferung zu verlangen. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur an den Auftragnehmer geleistet werden. Vertreter, Monteure oder sonstige Mitarbeiter des Auftragnehmers sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt, es sei denn, dass sie dem Auftraggeber eine schriftliche Inkassovollmacht vorlegen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Auftraggebers zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind diese zunächst mit der Zahlung zu verrechnen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an gegenüber Verbrauchern Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins, gegenüber Unternehmern Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zum Zurückbehalt stützt, auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche, auf die er sein Recht zur Aufrechnung stützt, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht eingehalten oder werden Schecks nicht eingelöst oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers

in Frage stellen, so werden sämtliche offen stehenden Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten, vollständigen Vergütung vor.

Ist der Auftraggeber Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung (einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent) mit dem Auftraggeber vor.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen herauszuverlangen.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/ Gebäude des Auftraggebers, der Unternehmer ist, oder eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die ihm aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

Bei Zugriffen Dritter auf den Liefergegenstand, insbesondere im Wege von Vollstreckungsmaßnahmen, ist der Auftraggeber, der Unternehmer ist, verpflichtet, auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen und uns noch am Tage der Maßnahme zu unterrichten. Bei versäumter oder verspäteter Anzeige haftet der Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden.

Wird die Vorbehaltsware vor Weiterverkauf durch den Auftraggeber, der

Unternehmer ist, verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt der Auftraggeber uns zur Sicherung der Forderung bereits jetzt sein (Mit-) Eigentum an der neu entstandenen Sache wertanteilig in Höhe des Wertes der gelieferten Sache, mit der gleichzeitigen Vereinbarung, die Sache für uns unentgeltlich zu verwahren. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber tritt uns auch diejenigen Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen ab, die ihm aus der Verbindung der Sache mit einem Grundstück erwachsen.

Wird der Liefergegenstand durch Dritte beschädigt oder zerstört, tritt der Auftraggeber uns bei bestehendem Zahlungsverzug bereits jetzt seine diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten in vollem Umfang ab.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Unsere Berechtigung, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns allerdings, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz Verfahrens gestellt ist, oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, sind wir berechtigt, die Bekanntgabe der Schuldner der abgetretenen Forderungen und die Abgabe aller zum Einzug der Forderungen notwendigen Informationen vom Auftraggeber zu verlangen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, alle mit der abgetretenen Forderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung offen zu legen.

Übersteigt der Wert der uns vom Auftraggeber gestellten Sicherheiten aufgrund der vorstehenden Absätze die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so

geben wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9. Gerichtsstand

Für Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand das für 82399 Raisting zuständige Gericht vereinbart. Dies gilt auch, falls der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

10. Teilnichtigkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Raisting, Mai 2008